

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 19.9.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt nicht vor. Die Divergenzrüge kann nicht auf eine Abweichung des angegriffenen Urteils von Entscheidungen anderer bayerischer oder außerbayerischer Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte gestützt werden. Verwaltungsgerichte sind keine Divergenzgerichte i.S. von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG. Der Wortlaut der Vorschrift „Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts“ bezieht sich ersichtlich darauf, dass es sich um eine Entscheidung des dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) handeln muss. Eine Abweichung der angegriffenen Entscheidung vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1998 (BVerwGE 108, 77 ff.) ist nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargetan. Der Zulassungsantrag muss, um den Kriterien der hinreichenden Darlegung zu genügen, einen bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennen, mit dem das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift einem die angegebene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts tragenden Rechtssatz widersprochen hat. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung eines Rechtssatzes, den das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt hat, genügt weder den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenz- noch denen einer Grundsatzrüge (vgl. zur Zulassung der Revision BVerwG vom 19.8.1997 NJW 1997, 3328 m. w. N.). Die Beklagte trägt vor, die Überwindung der Sperre des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG erfordere (nach der zitierten Entscheidung des BVerwG) die Feststellung, dass „den Antragstellern bei ihrer Rückkehr alsbald und landesweit der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit drohen“. Mit dem allgemein gehaltenen Hinweis, das Verwaltungsgericht habe gegen die „Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“ (gemeint: Urteil vom 8.12.1998 a. a. O.) verstoßen, wird ein Widerspruch nicht in der erforderlichen Weise dargelegt.

2. Die Beklagte hat keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Sie hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob Auslandsrückkehrer ohne Familienrückhalt bei Rückkehr nach Afghanistan einer wesentlichen Extremgefahr ausgesetzt wären, die die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietet. Insbesondere die offensichtlichen Divergenzen in der Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte würden im Interesse der Rechtssicherheit die Berufungszulassung gebieten. Für den Betroffenen müsse eine ernsthafte individuelle Bedrohung für seinen Leib oder sein Leben vorliegen; bei der bausteinhaften Begründung des Urteils fehle es an der vom Gesetz und der Rechtsprechung geforderten Individualität. Diese letztere Auffassung der Beklagten ist zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Der Einzelrichter hat aus einer Gesamtschau der allgemeinen Lage und der persönlichen Situation des Klägers die Überzeugung gewonnen, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, die seine Abschiebung bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verbiete. Er hat dabei unter anderem berücksichtigt, dass der Kläger aus der Provinz Uruzgan im Süden des Landes stamme und eine Rückkehr dorthin wegen der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren ausgeschlossen sei. Insbesondere im südlichen und östlichen Bereich Afghanistans stiegen Gewalttaten durch wiedergebildete Talibangruppen an. Die allgemeine Lage im Großraum Kabul sei derart katastrophal, dass für den Kläger eine ausreichende Mindestversorgung nicht sichergestellt sei, zumal er dort keine familiären Bindungen habe. Selbst wenn das Verwaltungsgericht damit zu wenig „in die Tiefe“ geprüft haben sollte, handelte es sich um einen Mangel in der Anwendung des materiellen Rechts, der nicht zur Zulassung der Berufung führen könnte. Einen dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vergleichbaren Zulassungsgrund hat der Gesetzgeber in § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht vorgesehen. Da sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die für die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG maßgebliche Frage, ob sich eine im Herkunftsland drohende allgemeine Gefahr für einzelne Betroffene zu einer extremen Gefahr verdichtet, stets in wertender Gesamtschau unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände des konkreten Einzelfalls beantwortet (vgl. etwa BVerwG vom 8.4.2002 Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59), könnten in einem Berufungsverfahren keine verallgemeinerungsfähigen, über den konkreten Einzelfall hinaus bedeutsamen Erkenntnisse gewonnen werden (vgl. auch BVerwG vom 16.9.2004 Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 80).

Im Übrigen besteht eine Verpflichtung eines Beteiligten zur Glaubhaftmachung bezüglich der konkreten Gefährdungssituation etwa i. S. von § 173 VwGO i. V. m. § 294 ZPO in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess regelmäßig ebenso wenig wie eine Pflicht zur Beweisführung (vgl. z. B. BVerwG vom 29.4.2005 Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 342).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 22.10.2007, Au 6 K 07.30218*